

Stiftungssatzung

Präambel

Den Stiftern ist es ein besonderes Anliegen, eine nachhaltige und effektive Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke in dem Geschäftsbezirk der Volksbank eG Westrhauderfehn langfristig abzusichern. Um dieses Ziel insbesondere durch Schaffung einer möglichst breiten Kapitalbasis erreichen zu können, kommt es den Stiftern auch darauf an, die Bereitschaft von Bürgern und Institutionen zur Teilhabe an den Aufgaben der Stiftung zu wecken und privates Engagement auf diesen Gebieten zu initiieren.

Die Stiftung setzt sich deshalb auch für Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen sowie für die Schaffung von Stiftungen und Stiftungsfonds ein, die innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung der Volksbank eG Westrhauderfehn und in ihrer Obhut verwaltet werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen Fehnstiftung der Volksbank eG Westrhauderfehn.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Westrhauderfehn.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung soll den Zweck haben, die Bildung und Erziehung, die Altenhilfe, die Kunst und Kultur und die Heimatpflege zu fördern und zu unterstützen.

Die Förderung kultureller Zwecke beinhaltet die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst (Musik, Literatur, bildende und darstellende Kunst, kulturelle Einrichtungen wie Theater und Museen, kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Vorträge und Ausstellungen) und der Denkmalspflege (Erhaltung und Wiederherstellung von anerkannten Baudenkmälern nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften; die Bescheinigung über die Anerkennung ist durch die nach Landesrecht zuständigen oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen).

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke entsprechend Abs. 1.

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften für die Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abs. 1 zuwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Der Wirkungskreis der Stiftung beschränkt sich auf das Geschäftsgebiet der Volksbank eG Westrhauderfehn.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung aus einem Barvermögen in Höhe von 100.000 €. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 58 Nr. 6 und Nr. 12 AO) dies zulassen.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden).

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr; das Gründungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7 Rechtsanspruch

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 8 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 9 Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von der Stifterin im Stiftungsgeschäft bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Persönliche Voraussetzungen für die Berufung in den Vorstand der Stiftung:

- a) Anstellung als Vorstandsmitglied bei der Stifterin
- b) zusätzlich zu a) Anstellung als Prokurist bei der Stifterin
- c) alternativ zu b) langjährige/r und leitende/r Mitarbeiter/in bei der Stifterin

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus.

(3) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Kuratorium mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

(4) Die Nachfolger der während einer Amtsperiode ausscheidenden Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Er hat dabei den Willen der Stifterin so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
- d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht,

(3) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen; im Übrigen können nach Bedarf Sachverständige herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder, Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus maximal acht Mitgliedern, von denen die Hälfte der Mitglieder dem Aufsichtsrat der Stifterin angehören müssen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin bestellt; danach wählen beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit wählt das Kuratorium die neuen Kuratoriumsmitglieder.

Scheidet ein Kuratoriumsmitglied, das zugleich Aufsichtsratsmitglied der Stifterin ist, aus dem Aufsichtsrat der Stifterin aus, dann endet auch seine Tätigkeit als Kuratoriumsmitglied dieser Stiftung.

(2) Mitglieder des Kuratoriums können auch Nichtaufsichtsratsmitglieder in den in Abs. 1 genannten Grenzen in das Kuratorium wählen. Für ihre Mitgliedschaft gilt Folgendes: Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus seinem Amt aus.

(3) Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der Mitglied des Aufsichtsrats der Stifterin sein muss und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

(5) Mitglieder des Kuratoriums, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können mit Zwei-Drittel Mehrheit beim Kuratorium abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

(6) Die Nachfolger der während einer Amtsperiode ausscheidenden Mitglieder werden für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 12 Recht und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Kuratorium entgegengenommen.

(3) Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(4) In gemeinsamer Sitzung vom Vorstand und Kuratorium wird mit einfacher Mehrheit über die Aufgaben des Vorstands (vgl. § 10 Abs. 2 b und c) beschlossen.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist ein Stiftungsorgan grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Ausnahmen siehe jedoch § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(3) Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig.

(4) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung durch einen Beschluss von 3/4 der Mitglieder beider Organe der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Kirche im Geschäftsgebiet der Stifterin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (im Sinne des § 2 der Stiftungssatzung) zu verwenden haben.

(2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungskuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 Aufsicht

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport in Hannover.

(2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs anzuzeigen,
2. nach Schluss des Geschäftsjahres innerhalb von fünf Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.

(3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

(4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Rhauderfehn, den 23.09.2021

.....
Uwe Brechtezende

.....
Kai Stöter

.....
Carmen Viétor